

Amtliges

# Kreis- Blatt

für ben

# Unterlahu-Areis.

Amtliches Flatt für die Jekanntmachungen des Landratsamtes u. des Areisausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Beitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Petitzeile ober beren Raum 16 Pfg., Reklamegelle 60 Bfg.

Susgabeftener: In Dieg: Mofenstraße BB. In Ems: Mömerstraße 95, Drud und Berlag von S. Chr. Commer, Ems und Dies.

Wr. 114

Dieg, Mittwoch ben 16. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Rriegeminifierium.

# Befanutmachung

Mr. Me. 100/2. 17. M. M. 21.,

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Aupser und Aupserlegierungen (Messing, Notguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Aupser und Aupserlegierungen (Messing, Notguß und Bronze). Bom 15. Mai 1917.

Nachsehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministertums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Etrassesehen höhere Strassen berwirkt sind, jede Zudieberhandlung gegen die Borschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Meichsschellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Meichsschell. S. 357), in Berbindung mit den NachtragssBetanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Meichsscheibl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Meichsscheibl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Meichsscheibl. S. 1019) und jede Zudiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Meichsscheibl. S. 54), in Berbindung mit den NachtragssBekanntmachungen vom 3. September 1915 (Meichsscheibel. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Meichsscheibel. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerdes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unszwerlässiger Bersonen vom Handel vom 23. September 1915 (Meichsscheibel. S. 603) untersagt werden.

- \*) Mit Gefängnis bis ju einem Jahr ober mit Gelbstrafe bis zu gehntausend Mart wird, sofern nicht nach ben allgemeinen Strafgesethen höhere Strafen verwirkt find, bestraft:
  - 1. wer ber Berpflichtung, bie enteigneten Gegenstände geranszugeben ober fie auf Berlangen bes Erwerbers zu überbringen ober zu berfenden, zuwiderhandelt;

- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschäbigt oder zerftört, verwendet, verkauft oder
  kauft oder ein anderes Beräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
  über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung ,die beschlagnahmten Gegenstände gu berwahren und pfieglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den erlaffenen Husführungsbestimmungen gutviberhandelt.

\*\*) Wer vorjählich die Auskunft, ju der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesehren Frist erteilt od. wissentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gesängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelostrase vis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die versichwiegen sind, im Urteil sür dem Staat versallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund bieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesehten Frist erteilt ober unrichtige oder unbollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase die zu dreitausend Mark ober im Unbermögenssalle mit Gefängnis die zu secks Monaten bestraft. Ebenso wird bestrast, wer sahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücker einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. 3ufrafitreien der Befanntmachung.

Die Befanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mat 1917 in Kraft.

Bon Der Befannimadung betroffene Wegenftaude.

Bon der Befanntmachung werden betroffen:

- fämtliche gang oder teilweise aus Aupfer oder Aupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extractionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:
- 1. Blasenapparate, bestehend aus: Blase, Belm, Kondenfator und Dephlegmator:
- 2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutter-kolonne). Dephlegmator, Kondenzator und Schlemperegulator, alles einschließlich der daran besindlichen Teile aus Kupser und Kupserlegierungen.

Bou ber Befanntmachung werden auch biejenigen einichlägigen Apparate betroffen, welche nach ber Befanntmie und Nachmelbung von Kupfer in Istfer 4) beschlagnahmt worden sind. in Bertigfabritaten,

Musnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-machung sind diesenigen Destillations-, Rektifizier- und Extractionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur fleinere Teile aus Rupfer oder Rupferlegierungen gefertigt sind, insbesondert eiserne Maisches oder Lutterkolonnen mit kupsernen oder messingenen Verschraubungen oder Bersichlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messins genen Maijderohren, eiferne Schlemperegulatoren mit fupfernen Schwimmern u. bgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaischumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Meßuhr und die nach dem Sammelbassin führende Brannts

weinrohrleitung.

Bon der Befanntmachung betroffene Betriebe ufw.

Die Bestimmungen biefer Befanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar a) landwirtschaftliche Brennereien,

b) Obftbrennereien,

c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind, d) gewerbliche Brennereien,

insbesondere für alle

Getreides, Kartoffels, Beins, Obits, Beerens und Mes laffebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischens betriebe andere mehlige oder nichtmehlige Stoffe berarbeitet werden);

2. Lifor- und Sefefabrifen;

3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Csig- und Trinkbrannt-weinsabriken, Alkoholrektisizier- und -reinigungsanstalten;

4. Fruchtfaft- und Limonadenfabrifen.

§ 5. Beidlagnahme.

Alle bon biefer Befanntmachung betroffenen Gegenftanbe (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Wirtung der Befchlagnahme.

Die Beichlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Beränderungen an den von ihr berührten Gegenständen berboten ist und rechtsgeschäftliche Versügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle ersaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen stehen Berfügungen gleich, die im Wege der Zwangsbollitredung oder Arrestvollsiehung erfolgen.

Die Befugnis jum einstweiligen ordnungsmäßigen Beistergebrauch ber beschlagnahmten Gegenstände bis ju bem bei ber Enteignung festzusependen Ablieferungetermin

bleibt unberührt.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung Der beichlagnahmten Gegenftande.

Die bon biefer Befanntmachung betroffenen Wegenftande (§ 2) unterliegen einer Melbepflicht; fie find burch ben Besieer zu melden. Die gemesdeten Gegenstände werden durch besondere an den Besieer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungs-anordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an Die Sammelftelle abgultefern.

hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (ftillgelegte Betriebe), bas find folde, die nicht unter die Gruppe A fallen.

stellung derfelden die Alpparate du einem Zeltpunct abzüliesern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Wobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersaybeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliesern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von

der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersabeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit ber Durchführung Diefer Befanntmachung werden wat der Durchfuhrung dieser Detanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Ar. M. 1/10. 16. K. R. A. A. dom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieserung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate uilv.

Hebernahmebreis.

Der bon ben beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesett:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg. (Kupser und Aupserlegierung) für das Kilogramm Aupser 3,75 ME.

für bas Kilogramm Legierung (Mejjing, Rotguß, Bronze) 2,25 Mt.

2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 Rg. (Rupfer und Aupferlegierung)

für das Kilogramm Lupfer 3,50 Mt.

für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 Mf.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Lupferlegierung werden nicht vergütet; fie find vor der Ablieferung

Die Apparate find vor der Ablieferung fo zu zerlegen, daß Rupfer und Rupferlegierung, jedes gesondert für fich ge-

wogen werden fann.

Der Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung berbundenen Leiftungen, wie Entfernung der Destils-lationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derfelben bei ber Sammelftelle uilv.

Ablieserer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahme-preis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieserung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Mcichs-Gesehll. S. 357) nebit Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch bas Reichsichiedsgericht für Griegswirtichaft in Berlin B. 10, Bittoriaftraße 34, endgultig festgesett.

Burudftellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Bu-rückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurücktellung solcher Apparate von der Ablieserung wird, sosern der Antrag ausreichend be-gründet und die Dringlickeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Biderruf bis jur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Sinderniffe, insbesondere bis jur Bereitstellung eines eisernen Erfahapparates, bon ber Metall-Mobilmachungsftelle berfügt werben.

Die Anträge find bei dem zuständigen Kommunalversband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsftelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobils machungsstelle.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme fotgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennerelgeräte und Einrichtungsgegenstände aus klupfer, Meisting, Motguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben und abgeliefert werden, soweit es sich

nannten Betrieben usw. abgeliesert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlborricht ungen, insbesondere Kühlschlangen (Hesen und Gärbottichkühler); Berieselungskühler, Kühlstaschen, Kühlzchlen, Kühlschler, Kühlschlen, Kühlzchlen, Kühlschlen, Kühlschler, in einem eizernen Mantel besindliche Schlangen-, Bargen- und Röhrenkühler u. dgl. We fäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hendigser, Mutterhesengesäße, Hesenschöpfer und Fesenlöffel, Kannen, Filtrierzhlinder und Filtrierbotrichtungen Siehe Anlinder Trichter. Mengesäße, Druckfäher. tungen, Siebe, Bylinder, Trichter, Meggefäße, Drudfaffer, Drudgefäße u. dgl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitun-

gen, Sahne, Berickraubungen u. dgl. Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abge-lieferten Gegenstände aus Kupfer und Aupferlegterungen werden vergütet: 3,50 Mt. für 1 Kg. Kupfer, 2,25 Mt. für 1 Kg. Legierung (Mejfing, Rotguß,

Bronze).

Die an biejen Gegenständen befindlichen Beichläge ober Bestandteile aus anderem Material als Rupfer oder Rupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürsen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebernahmebreijen nicht angenommen werben. Andere Gegenstände aus Rupfer ober Aupferlegierungen als die borgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Rupfer oder Aupferlegie-rungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Aufragen und Anträge. Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Befannt-machung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten, mit ber Bezeichnung "Betrifft Destillationsapparate" su berjehen und burfen andere Angelegenheiten nicht be-

Frantfurt (Main), ben 15. Mai 1917.

Stellv. Generaltommando XVIII. A. St.

Cobleng, ben 15. 20tai 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

In 1 7091/5, 17.

Rriegsminifterium.

## Befanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. N. N. U.,

#### betrefiend Beftanderhebung von Beiben, Beibenftoden, Beibenichienen und Beibenrinben.

Bom 15. Mai 1917.

Rachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, sowelt nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft sind, sede Zuwiderhandlung gegen die Melbepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Fesbruar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichsschehol. S. 54, 549 und 684) bestraft wird\*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerdes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsschehol. S. 603) untersagt werden werben.

\*) Wer borfaglich die Mustunft, zu ber er auf Grund biefer Berordnung berpflichtet ift, nicht in ber gefehten Frift erteilt ober wiffentlich unrichtige ober unboliftandige Ungaben mucht, wird mit Gefängnis bis gu feche Monaten ober mit Gelbstrafe

verpflichtet ist, nicht in der gezeiten Frist ertellt ober unrichtige ober unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrase bis zu dreitausend Mark ober im Undermögenöfalle mit Gesäng-nis die zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestrast, wer sahrtässig die dorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten ober su führen unterläßt.

Bon der Befanntmachung betroffene Gegenftande.

Bon biefer Bekanntmadjung werden betroffen: alle Beis ben auf dem Stod und geschnitten, Beibenftode, Beiben-

Melbepflicht und Delbeftelle.

Alle bon biefer Befanntmachung betroffenen Wegen-

Alle von dieser Betanntmachung detrossent Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreinwaatlichen Meldepflicht. Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SB. 11, Königgräßer Str. 100 A, mit der Ausschlichtig ind Borräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

### Meldepflichtige Berfonen.

Bur Melbung berpflichtet find:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeich-neten Art im Gewahrsam haben ober aus Anlaß ihres Sandelsbetriebes oder jonft des Erwerbes wegen taufen oder berkaufen;

gewerbliche Unternehmer, in beren Betrieben jolche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und

Berbände.

Bur Melbung verpflichtet jind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stoa haben.

Borrate, die fich am Stichtage unterwegs befinden, find bom Empfänger zu melben.

Stichtag und Meldefrift.

Hür die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatjächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist dis zum 25. Mui 1917, die solgenden Meldungen sind dis zum 10. August 1917, 10. Rovember 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw.

Meldeicheine.

Die Melbungen haben auf den borgeschriebenen amt-lichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Melde-stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi-schen Kriegsministeriums, Berlin SB. 11, Königgräßer Str. 100 A anzusordern sind.

Die Anforderung der Melbescheine ift mit der Aufschrift "Beidenbestandsaufnahme", mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu bersehen. Der Melbeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Bon ben erstatteten Meldungen ift eine zweite Ausfertigung (Abidrift, Durchichrift, Ropie) bon dem Melbenden

angufertigen und aufzubewahren.

Lagerbud und Mustunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Borratsmengen und ihre Berwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein beson-deres Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten Beamten der Militärs oder Bolizeibehör-

den ift die Brüfung des Lagerbuchs jowie die Besichtigung ber Räume ju gestatten, in denen meldepflichtige Gegen-

stände zu vermuten jund.

terfien, sind an die Hold Metogeste der Ariege Robitssfind eine Des Königlich Preußischen Ariegeministeriums in Berlin SB. 11, stöniggräver Str. 100 A, zu richten und am stopf des Schreibens mit der Aufschrift "Betrisst Weidenbestandeaufnahme" zu berjeben.

Infrafttreten

Dieje Befanntmadjung tritt mit dem 15. Mai 1917

Frantfurt (Main), ben 15. Mai 1917.

Stellv. Generalfommando XVIII. Urmeeforps.

Coblens, ben 15. Mai 1917.

Rommandantur ber Feftung Cobleng-Chrenbreitftein.

Ia 1 7042/5, 17.

902 5420.

Dies, den 14. Mai 1917.

Mn Die herren Bürgermeifter bes Rreifes.

#### Betreffend: Burudftellung und Benrlaubung Behrpflichtiger in landwirtschaftlichen Betrieben.

Um die rechtzeitige Cinbringung der Benernte gu fichera, ift die baldige Einreichung der gu ftellenden Urlaubs-und Burudftellungsgefuche geboten.

Gleich wie bei ber Frühjahrsbestellung jind famtliche Antrage unter Benugung ber nunmehr abgeanderten Bor-brude A, B und C zu ftellen. Diese find zu diesem Zwede nen herzestellt worden und bei der Druderei Gom mer, hierfelbit und in Bad Ems, angufordern.

Besuche um Beurlaubungen aus dem heimatlichen Besatungsheere sind mittels des Bordrucke A, diejenigen um Beurlaubung aus dem Feldheere und den Truppenteilen der beseiten Gebiete mittels der Bordrucke B und C und Burnidftellungagefuche mittels bes Bordrudes B allein bei mir einzureichen.

Berüdficitigt tonnen nur folche Befuche werben, denen

bringende Rotwendigte it gugrunde liegt. Wegen ben Beurlaubungen und Burucffellungen, bei Einbringung ber Betreideernte und ergeht in Rurge befonbere Berfügung.

Wer Zivil-Borfibende ber Erfah-Rommiffion Des Unterlahufreifes. In Bertretung: Bimmermann.

## Michtamtlicher Teil. Deutscher Reichstag. 108. Sigung vom 14. Mai 1917.

Das Bans, das unter allen Umftanden noch bor Simmelfahrt fein gewaltiges Arbeitspenfum aufarbeiten will, war heute zusammengetreten, um die ganze dritte Lefung des Etats möglichst bis auf den Etat des Reichstanzlers zu erledigen. Der Situngssaal war bei Beginn ungewöhnlich gut besent, und die Abgeordneten bespracten in Gruppen jusammenstehend, den voraussichtlichen Berlauf der Beratungen. Die Fraktionen halten fortwährend Sinungen ab und die Guhrer der Barteien treffen Bereinbarungen über ben außeren Berlauf ber Dienstagbebatte.

Man hatte gehofft, daß die Rovelle jum Ruligeset, die eine Erhöhung der Kalipreise entsprechend dem gesunkenen Geldwert borfieht, bom Blenum ohne langere Musiprache vielleicht isgar debattelos genehmigt werden würde, zumal ein Aussichuß sich mit der Borlage gründlich beschäftigt int. Aber weit gesehlt. Es entstand eine mehrstündige Debatte, die aussichtieklich von den wenigen Kali-Sachverständigen bestritten wurde und die unter völliger Teilnahmslosigkeit vor sich ging. Man kann dies den Abgeordneten wirklich nicht verdeuten, denn in dieser ereignisreichen Zeit gibt es wirklich größere Sorgen als die Frage, um wiediel Psennige der Kalipreis erhöht und bis zu welchem Jahr diese ErStunden Ralidebatte über sich ergehen lasson, ehr es zur Sache selbst, dem Etat, tam. Die Kalinovelle wurde schließlich in zweiter und dritter Lesung angenommen. – Rach ben Bereinbarungen des Seniocentondents wurde die Debatte über das Reichsamt des Innern, das zuerft zur Besprechung gestellt wurde, verbunden mit einer allgemeinen Aussprache

über Zenfur und Belagerungszustand. Der in Roln bei einer Erfapmahl im Zeichen bes Burgfriedens neugewählte jozialdemotratifche Abg. Meerfeld fchilberte in feiner Eigenschaft als Redakteur perfontiche Erfahrungen mit der Zensur, deren Beseitigung er verlangte, da fie ihrem ganzen Besen nach Miggriffe herborrufen musse und nicht objettib sein könne, selbst wenn beim einzelnen Benfor der befte Bille dagu borhanden fer. Gegenwärtig fet ce fo, daß Die Alldeutschen sich ber größten Freiheit erfreuten, während die Zensur den Friedensfrennden das Leben so sauer wie möglich zu machen suche. In der weiteren Debatte wurden die verschiedensten

Gegenstände durcheinander behandelt. Der Nationalliberale Dr. Strefemann fprach für die Bereitstellung bon Mitteln für den Aufban unferer Candelsschiffahrt nach dem Kriege. Staatefefretar Dr. Belfferich fagte eine entsprechende Bor-lage für den nächten Tagungsabichnitt gu. Der fonferbatibe Abg. b. Brudhaufen begründete einen Antrag, der Borarbeiten für ein einheitliches Bafferftragengefen für bas Reich verlangt. Ferner fprach ber Redner über bas Aleinwohnungelvefen und fritificrte die ungureichende wirtichaftliche Mobilmachung. Staatefelretar Dr. Gelfferich bat dringend, derartige Arititen bis nad, Friedensichluß gurudguftellen. Bur ben Waiferfreagenantrag hatte ber Staatsfefretar ents gegenkommende Worte.

BIB. Berlin, 15. Mai. In Beautwortung ber Kriegeeleinterpellationen im Reichstage führte Reichstangler Er. v. Bethmann Sollweg u. a. aus: , Die Abgabe einer programmatischen Erklärung im gegenwärtigen Augenblid würde den Interessen des Landes nicht dienen. Deshalb muß ich fie ablebnen (Beifall). Dein Schweigen ift ale Buftimmung ju ben Rriegegielbrogrammen einzelner Barteien voer Richtungen ausgelegt worden. Tagegen muß ich erneut Bider-iprud erheben. Go wenig wie ein Enffagungsprogramm hilft ein Unnerionsprogramm ben Sieg gewinnen und den grieg beenden. Im Gegenteil, mit voller Zuberficht tonnen wir barauf bertrauen, daß wir und bem guten Ende nabern. Dann wird die Zeit tommen, wo wir fiber uniter Arlegeziele mit bem Gegner verhandeln tonnen. Dann wollen wir eine-Teinden, ein Sort des Friedens und der Arbeit. (Lebhafter Beifall und Sandetlatichen im Saufe und auf ben Eribanen).

BIB. Berlin, 15. Mai. Berichiedene Blätter ber breiten eine Meldung über eine Unterredung, die der Reichstanzler am 12. Mai nach zeiner Rackehr aus bem Großen Sauptquartier mit bem Profidenten und ben Barteiführern des Reichstages gehabt und in Der er über bas Ergebnis ber Reise Mitteilung gemacht haben fol! Diese Melbung trifft nicht gu. Der Reichstangter berhardette giviider feiner Rudfehr aus bem Großen Hauptquartier und feiner Beiterreife nach Wien überhaupt nicht mit Barcamentariern

## Anzeigen. Holzversteigerung.

Samstag, ben 19. b. Mte., nachmittags 4 Uhr werben im hiefigen Gemeindewald, Tiffritt 46: 3 Rm. Cidenfolg und 1200 Rabelholgwellen öffentlich verfteigert. Greiendies, ben 14. Mai 1917

Der Bürgermeifter. Rüngler

Berantwortich für die Echriftleitung Richard Dein, Bad Ems